

## Vorlesung ZPO I - Erkenntnisverfahren

WS 20/21

### Übungsfall 1

#### „Unfall bei Familie Feuerstein“

**Themenkreise:** Ordnungsgemäße Klageerhebung; Deliktischer Gerichtsstand; Verfahrensverbindungs voraussetzung; Feststellungsklage; Streitgegenstand; Rechtskraft; Teilklage

**Entsprechende PP-Folien:** 29 ff. (Ordnungsgemäße Klageerhebung); 46 (Deliktischer Gerichtsstand); 110 (Verfahrensverbindungs voraussetzung); 100 ff. (Feststellungsklage); 76 ff. (Streitgegenstand); 84 ff. (Rechtskraft); 90 ff. (Teilklage)

#### Lösungsvorschlag

Frage 1: Aussicht der Klage vor dem AG Augsburg .....	3
A. Ermittlung des Rechtsschutzziels .....	3
B. Zulässigkeit der Anträge .....	4
I. Ordnungsgemäße Klageerhebung.....	4
1. Wirksame Einreichung und Zustellung.....	4
2. Ordnungsgemäßer Inhalt der Klageschrift – unbezifferter Klageantrag .....	4
II. Gerichtsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen .....	5
1. Sachliche Zuständigkeit .....	5
a. Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) .....	5
aa. Allgemeiner Gerichtsstand, Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes .....	5
bb. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.....	6
(1) Früher h.M.: Zuständigkeit nur für deliktische Ansprüche .....	7
(2) Heute h.M.: Umfassende Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs .....	7
(3) Würdigung der Ansichten .....	8
III. Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen .....	9
1. Parteifähigkeit .....	9

2. Prozessfähigkeit.....	9
IV. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen.....	9
C. Verfahrensverbindungs voraussetzungen (§ 260 ZPO).....	10
D. Begründetheit .....	10
I. Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens (§§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).....	10
II. Ansprüche aus §§ 831 I 1, 823 I BGB.....	11
III. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG .....	11
E. Ergebnis.....	12
Frage 2: Klage vor dem LG München I .....	12
A. Ermittlung des Rechtsschutzziels .....	12
B. Zulässigkeit der Anträge.....	12
I. Wirksame Klageerhebung .....	12
II. Gerichtsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen .....	12
III. Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen .....	13
IV. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen.....	13
1. Feststellungsantrag .....	13
a. Statthaftigkeit: Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis .....	13
b. Feststellungsinteresse .....	13
aa. Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II ZPO) .....	13
bb. Allgemeines Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO).....	13
c. Rechtsschutzbedürfnis .....	14
d. Entgegenstehende Rechtskraft .....	15
aa. Streitgegenstand der früheren Leistungsklage .....	15
bb. Streitgegenstand der jetzigen Feststellungsklage .....	15
cc. Sperrwirkung hinsichtlich des kontradiktorischen Gegenteils: Problem der verdeckten Teilklage .....	15
(1) Entscheidung über die Teilklage als abschließende Entscheidung über das gesamte Rechtsverhältnis? .....	16
(2) Gleichstellung mit hypothetischer negativer Zwischenfeststellungswiderklage?.....	16

(3) „Gesamtwille“ des Klägers aus Klageantrag erkennbar?.....	17
(4) H.M.: Beschränkter Streitgegenstand der Teilklage – unbeschränkte Zulässigkeit der Nachforderung .....	17
dd. Ergebnis .....	18
2. Leistungsantrag (Schmerzensgeld) .....	18
C. Begründetheit des Feststellungsantrags.....	19
I. Prüfungsumfang .....	19
II. Anspruch aus §§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I, 311 III 1 i.V.m. § 278 BGB .....	20
III. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG .....	20
IV. Anspruch aus § 831 I 1 BGB.....	20
D. Ergebnis.....	20

### **Frage 1: Aussicht der Klage vor dem AG Augsburg**

Die Klage der P<sup>1</sup> hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

#### **A. Ermittlung des Rechtsschutzziels**

P macht hier – vertreten durch F – verschiedene Ansprüche zugleich geltend, die zu einer Klage verbunden sind (sog. kumulative Klagehäufung, vgl. § 260 ZPO). Es liegen drei verschiedene Streitgegenstände vor: Schadensersatzansprüche in zwei verschiedenen Schadensarten (Behandlungskosten als Personenschäden, Sachschaden und Gutachterkosten als materielle Schäden) und ein Schmerzensgeldanspruch (immaterieller Schaden).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zwar hat F die Klage tatsächlich eingereicht; dennoch ist P Partei, weil F die Klage in ihrem Namen und mit Vertretungsmacht (§§ 1626 I 2, 1629 I) erhoben hat.

<sup>2</sup> Auch wenn der Klageantrag auf einen einheitlichen Geldbetrag lautet, kann eine solche Häufung vorliegen. Entscheidend ist, ob es sich um unterschiedliche Schadensarten – Körperschäden, Sachschäden, immaterielle Schäden – (dann Klagehäufung) oder um bloße Rechnungsposten innerhalb der gleichen Schadensart (dann einheitlicher Streitgegenstand) handelt (vgl. BGH NJW-RR 1991, 1279).

## **B. Zulässigkeit der Anträge<sup>3</sup>**

### **I. Ordnungsgemäße Klageerhebung**

Die Klage ist ordnungsgemäß erhoben, wenn sie wirksam eingereicht und ordnungsgemäß zugestellt wurde sowie den inhaltlichen Anforderungen des § 253 ZPO genügt, welcher zwar im Abschnitt der ZPO über Verfahren vor dem Landgerichten steht, aber gem. § 495 I ZPO auch für Verfahren bei den Amtsgerichten Anwendung findet.

#### **1. Wirksame Einreichung und Zustellung**

Für die wirksame Einreichung ist erforderlich, dass die Klage schriftlich (beim AG auch zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, § 496 ZPO) und von einer postulationsfähigen Person eigenhändig unterschrieben beim Gericht eingeht und dem Gegner wirksam zugestellt wird. Da im Verfahren vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang herrscht (§ 78 I ZPO; Ausnahme: Familiensachen gem. § 78 II ZPO), ist der Vater der P postulationsfähig.<sup>4</sup> Er ist als allein sorgeberechtigter Elternteil auch nach § 1629 I 1, 2 BGB zur Vertretung der Klägerin befugt.

Von einer ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift ist mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt auszugehen (sie erfolgt gem. § 166 II ZPO von Amts wegen).

#### **2. Ordnungsgemäßer Inhalt der Klageschrift – unbezifferter Klageantrag**

Fraglich ist aber, ob die Klage auch den von § 253 ZPO geforderten Inhalt hat. § 253 ZPO unterscheidet zwischen dem sog. Muss-Inhalt (§ 253 II ZPO) und dem Soll-Inhalt (§ 253 III ZPO). Nur der Muss-Inhalt ist Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Klageerhebung. Vorliegend ist aus dem Katalog des § 253 II ZPO allein problematisch, ob der Schmerzensgeldantrag hinreichend bestimmt gefasst ist (§ 253 II Nr. 2 ZPO). Grundsätzlich muss nämlich ein Zahlungsantrag einen genau bezifferten Betrag angeben, um Grundlage einer etwaigen Vollstreckung sein zu können.

Bei Ansprüchen, deren genaue Höhe von einer richterlichen Schätzung gem. § 287 ZPO oder von richterlichem Ermessen abhängig sind (hier: § 253 II BGB), wäre der Kläger aber mit der genauen Bezifferung der Anspruchshöhe überfordert. Würde er weniger fordern, als der Richter ihm zuzusprechen bereit wäre, dürfte der Richter nach § 308 I ZPO nicht über den Klagean-

---

<sup>3</sup> Die gestellten Anträge sind prozessual voneinander unabhängig, so dass Zulässigkeit und Begründetheit grundsätzlich für jeden Antrag getrennt zu prüfen sind. Da aber im vorliegenden Fall (wie häufig) bei allen Anträgen im Wesentlichen die gleichen Zulässigkeitsfragen auftreten, kann die Zulässigkeit aller Anträge gemeinsam vorab geprüft werden.

<sup>4</sup> Vgl. zur Partei- und Prozessfähigkeit unten III.; diese Punkte müssen streng genommen sowohl bei der Frage der ordnungsgemäßen Klageerhebung als Prozesshandlungsvoraussetzungen (relevanter Zeitpunkt: Einreichung der Klageschrift) als auch als parteibezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen (relevanter Zeitpunkt: letzte mündliche Verhandlung) geprüft werden; üblich ist die Prüfung als Sachentscheidungsvoraussetzung, sofern sich nicht während des Verfahrens die relevanten Umstände geändert haben. Die Postulationsfähigkeit ist dagegen keine Sachurteilsvoraussetzung, sondern lediglich Prozesshandlungsvoraussetzung und daher ausschließlich bei der jeweiligen Prozesshandlung zu prüfen.

trag hinausgehen („Ne ultra petita“, ein Ausfluss der Dispositionsmaxime); bei Zuvielforderung würde der Kläger eine Teilabweisung riskieren, die zu einer teilweisen Kostentragungspflicht nach § 92 I ZPO führen würde. Um dem Kläger diese Risiken abzunehmen, gestattet die h.M. ihm – entgegen dem Wortlaut des § 253 II Nr. 2 ZPO –, einen **unbezifferten Klageantrag** zu stellen (BGHZ 4, 138, 142). Die Rspr. verlangt, dass der Kläger wenigstens die Größenordnung seiner Vorstellung, z.B. in Form eines Mindestbetrags, sowie die erforderlichen Schätzungsgrundlagen angibt, um dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, sein Risiko einzuschätzen und sein prozessuales Verhalten darauf einzurichten (BGH VersR 1974, 1182, 1183; BGHZ 45, 91, 93; BGH NJW 1982, 340). Für die Angabe der Größenordnung soll bereits die Angabe des Streitwerts durch den Kläger oder die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses (BGH NJW 1984, 1807, 1809) ausreichend sein. Durch die Angabe des Klägers ist dem Gericht keine Grenze im Hinblick auf die Zubilligung eines höheren Betrags gezogen. Für die zur Einlegung eines Rechtsmittels erforderliche Beschwer muss sich der Kläger allerdings an seiner Angabe festhalten lassen; er kann ein Rechtsmittel also nur einlegen, wenn ihm das Gericht weniger als seine Vorstellung zugesprochen hat (BGHZ 140, 335, 341; NJW 2002, 3769 f.) Aus den genannten Grundsätzen folgert ein Teil der Literatur, dass die Angabe einer Größenordnung keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage mehr sei (vgl. v. Gerlach, VersR 2000, 525, 527).

Da P hier einen Mindestbetrag angegeben hat, ist die Klage nach allen Auffassungen zulässig.

Damit wurde die Klage ordnungsgemäß erhoben.

## II. Gerichtsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen

### 1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte ist in § 23 GVG geregelt, dessen Anwendbarkeit im Rahmen von Zivilprozessen durch § 1 ZPO klargestellt wird. Danach ist das AG insbesondere für Streitigkeiten über Ansprüche bis zu einem Streitwert von € 5.000 zuständig (§ 23 Nr. 1 GVG). Die Ermittlung des Streitwerts erfolgt bei kumulativer Klagenhäufung gem. § 5 ZPO grundsätzlich durch Addition der Streitwerte der einzelnen geltend gemachten Ansprüche. Danach beträgt der Streitwert hier € 2.850 (1.400 + 250 + 200 + 1.000)<sup>5</sup>, so dass das AG sachlich zuständig ist.

#### a. Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)

##### aa. Allgemeiner Gerichtsstand, Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes

Örtlich zuständig ist zunächst – in Ermangelung eines ausschließlichen Gerichtsstandes – das Gericht am **allgemeinen Gerichtsstand** des Beklagten (§ 12 ZPO), hier gem. § 13 ZPO an seinem

---

<sup>5</sup> Unerheblich ist insoweit, in welcher Höhe die Klageforderung *begründet* ist; es kommt nur darauf an, was die Klägerin verlangt.

Wohnsitz, also in München (§ 7 I BGB). Die Zuständigkeit des AG Augsburg ergibt sich also nicht aus §§ 12, 13 ZPO. Auch der Gerichtsstand des **vertraglichen Erfüllungsortes** gem. § 29 I ZPO begründet hier keine Zuständigkeit des AG Augsburg, da der Erfüllungsort des Werklieferungsvertrages zwischen H und F München ist (§ 269 I BGB).

#### **bb. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung**

Die örtliche Zuständigkeit des AG Augsburg kann sich aber aus § 32 ZPO ergeben (Gerichtsstand der **unerlaubten Handlung**).

Voraussetzung hierfür ist gem. § 32 ZPO, dass überhaupt eine unerlaubte Handlung begangen wurde, d.h. ein Sachverhalt, der den Tatbestand der §§ 823 ff. BGB erfüllt. Dies ist jedoch gleichzeitig auch eine Frage der Begründetheit (sog. **doppeltrelevante** Tatsache). Würde man die Frage bereits in der Zulässigkeit erörtern, so bestünde die Gefahr, dass das Strengbeweisverfahren umgangen würde. Hiernach sind bei Zivilprozessen in der Begründetheitsprüfung nur bestimmte Beweismittel zulässig.<sup>6</sup> Bei der Zulässigkeitsprüfung hingegen gilt das Freibeweisverfahren.<sup>7</sup> Die Lehre von den doppeltrelevanten Tatsachen dient darüber hinaus dem Schutz des Beklagten. Liegt die behauptete Tatsache nicht vor, wird die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet in der Sache abgewiesen. Für den Beklagten bedeutet dies den Vorteil, dass weitere Klagen gegen ihn wegen desselben Vorfalls unzulässig wären. Mithin darf die Frage, ob eine unerlaubte Handlung begangen wurde, erst in der Begründetheit ausführlich geprüft werden. Für die Zulässigkeit reicht es aus, dass der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich ein deliktischer Anspruch ergeben *kann* (BGHZ 132, 105, 110; BGH NJW 2002, 1425 f.). Auch Ansprüche aus Gefährdungshaftung genügen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Klageschrift nicht zwingend Rechtsausführungen enthalten muss, ist es nicht erforderlich, dass der Kläger seinen Anspruch ausdrücklich auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützt. Aus dem Vortrag der P ergibt sich vorliegend, dass die Klage (zumindest auch) auf deliktische Tatbestände gestützt werden kann. Denn P behauptet der Sache nach die schuldhafte Verletzung von Rechtsgütern i.S.v. § 823 I BGB bzw. § 1 I ProdHaftG. Auf das Bestreiten des H kommt es insoweit nicht an.

„Begangen“ i.S.v. § 32 ZPO ist die unerlaubte Handlung nach ganz h.M. nicht nur am Ort der Tathandlung (hier: München, wo die fehlerhafte Schaukel hergestellt wurde), sondern auch dort, wo in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (**Erfolgsort**, vgl. BGHZ 124, 237, 245; 132, 105, 111; OLG Frankfurt a.a.O.; der Ort, in dem weitere Vermögensschäden eingetreten sind [Schadensort], begründet hingegen keine Zuständigkeit nach § 32 ZPO). Erfolgsort ist hier Augsburg, wo sich der Unfall der P ereignet hat und die Verletzungen eingetreten sind.

---

<sup>6</sup> Dies sind der Sachverständigen-, Augenscheins-, Urkunds- und Zeugenbeweis sowie der Beweis durch Parteieinvernahme.

<sup>7</sup> Beispielsweise darf der Richter hier auch telefonische Auskünfte einholen.

Damit ist das AG Augsburg nach § 32 ZPO i.V.m. Art. 5 Nr. 6 BayGerOrgG<sup>8</sup> örtlich zuständig. Problematisch ist allerdings, ob das AG Augsburg neben den deliktischen Ansprüchen auch ggf. konkurrierende vertragliche Schadensersatzansprüche prüfen darf.<sup>9</sup>

### **(1) Früher h.M.: Zuständigkeit nur für deliktische Ansprüche**

Nach früher h.M. begründete § 32 ZPO eine Zuständigkeit des Gerichts am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nur für deliktische Anspruchsgrundlagen, nicht für konkurrierende vertragliche Anspruchsgrundlagen (z.B. RGZ 27, 385, 387; BGH NJW 1986, 2437; auch BGHZ 132, 105, 111 für die internationale Zuständigkeit). Die Folge wäre hier, dass das AG Augsburg den Rechtsstreit nur hinsichtlich der deliktischen Anspruchsgrundlagen entscheiden könnte; hinsichtlich der vertraglichen Anspruchsgrundlagen müsste es die Klage als unzulässig abweisen. P müsste danach erneut Klage beim örtlich zuständigen AG München (§§ 12, 13 ZPO bzw. § 29 I ZPO i.V.m. § 269 I BGB) erheben; eine Teilverweisung des AG Augsburg an das AG München gem. § 281 ZPO (beschränkt auf nicht-deliktische Anspruchsgrundlagen) sollte nach dem BGH ausscheiden, weil es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand handelte (BGH NJW 1971, 564; das Argument des BGH ist freilich widersprüchlich, weil es zugleich gegen die von ihm angenommene Teilrechtskraft spricht). Im Ergebnis käme es nach der bisher h.M. somit zu einer **gespaltenen Zuständigkeit** verschiedener Gerichte für den gleichen Streitgegenstand (vgl. *Peglau* JA 1999, 140, 141).

Diese Ansicht wird im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 32 ZPO begründet, der explizit auf Klagen „aus unerlaubten Handlungen“ abstellt und damit die ausschließlich deliktsrechtliche Terminologie des BGB aufgreift. Eine umfassende Zuständigkeit des Gerichts am Erfolgsort würde zudem den Gedanken des Beklagten schutzes vernachlässigen, der die Gerichtsstandsregelungen der ZPO prägt. Den Beklagten am Erfolgsort zu verklagen, sei nur für deliktische Ansprüche durch die besondere Sachnähe des dortigen Gerichts zu rechtfertigen; dieser Grundtrage aber nicht eine Zuständigkeit für andere Anspruchsgrundlagen (vgl. auch *Hohloch* JuS 1996, 850 f.).

### **(2) Heute h.M.: Umfassende Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**

Die inzwischen herrschende Gegenmeinung nimmt demgegenüber eine umfassende Zuständigkeit **kraft Sachzusammenhangs** auch des nur nach § 32 ZPO zuständigen Gerichts an (grdl. *Baur* FS Hippel, S. 1; aus neuerer Zeit BGHZ 153, 173). Die einmal begründete Zuständigkeit könne sich nur auf den gesamten prozessualen Anspruch beziehen; dieser umfasse aber alle denkbaren Anspruchsgrundlagen für das klägerische Begehren. Für diese Abweichung vom Wortlaut des § 32 ZPO wird vor allem die Vorschrift des § 17 II GVG angeführt, durch die der Gesetzgeber

---

<sup>8</sup> *Ziegler/Tremel* Nr. 296.

<sup>9</sup> Das gleiche Problem wie bei § 32 ZPO besteht auch bei § 29 ZPO, wenn an einem Gerichtsstand, der nur aufgrund des vertraglichen Erfüllungsortes eröffnet ist, Klagen aus konkurrierenden Deliktsansprüchen aufgrund des gleichen Sachverhaltes erhoben werden.

mit der Gesetzesänderung vom 1. Januar 1991 eine Rechtswegzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ausdrücklich anerkannt habe. Der Gesetzgeber habe damit zum Ausdruck gebracht, dass das Interesse an einer möglichst schnellen und einfachen Beilegung des Rechtsstreits höher zu bewerten sei als das Anliegen, das Bestehen von Rechten stets von demjenigen Gericht beantworten zu lassen, das zu der jeweiligen Rechtsmaterie die engsten Beziehungen habe. Dies sei auch im Rahmen der Auslegung von § 32 ZPO zu berücksichtigen (BGH NJW 2003, 828, 829). Darüber hinaus müsse das angerufene Gericht, wenn es gemäß § 17 II GVG befugt und verpflichtet sei, über "rechtswegfremde" Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, erst recht befugt sein, über in seine Rechtswegzuständigkeit fallende Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, die für sich gesehen seine örtliche Zuständigkeit nicht begründen würden (BGH NJW 2003, 828, 829).

Gegen die Auffassung des BGH wird allerdings angeführt, dass die ZPO bei Gelegenheit der Einführung dieser Norm im Jahr 1991 gerade nicht geändert wurde, so dass ein Umkehrschluss angebracht wäre. Zudem seien die Sachverhalte nicht miteinander vergleichbar: Während bei den von § 17 II GVG erfassten Fällen (unterschiedliche Rechtswege für das gleiche Klageziel) von vornherein kein einheitlicher Rechtsweg existiere, bestehe für konkurrierende Anspruchsgrundlagen stets die Möglichkeit, die Klage beim allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zu erheben, wo eine umfassende Zuständigkeit begründet ist (*Würthwein* ZZP 106, 76; hiergegen *Schwab* FS Zeuner, 505 ff.).

### **(3) Würdigung der Ansichten**

Der Ansicht, die eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs annimmt, ist schon aus Gründen der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit zu folgen, da nur so doppelte und u.U. widersprüchliche Entscheidungen über den gleichen Streitgegenstand verhindert werden können. Zudem trägt das Argument der besonderen Sachnähe des Gerichts am Begehungsort auch eine Zuständigkeit für konkurrierende vertragliche Ansprüche aus Schutzpflichtverletzungen, da die Beweiserhebungen hinsichtlich des Geschehensablaufs dort regelmäßig in gleicher Weise wie bei deliktischen Ansprüchen erforderlich sind (vgl. *Gottwald* JZ 1997, 93). Zwar mögen bei vertraglichen Anspruchsgrundlagen zusätzliche Ermittlungen über einen Vertrag und dessen Inhalt erforderlich sein, für welche die besondere Sachnähe fehlt; dies ist jedoch auch bei deliktischen Ansprüchen möglich (z.B. bei vertraglichen Haftungsausschlüssen), ohne dass deswegen die Zuständigkeit nach § 32 ZPO verneint würde. Auch für den Beklagten wird es regelmäßig keinen Unterschied machen, ob er sich am auswärtigen Gerichtsstand nur gegen deliktische oder auch gegen konkurrierende vertragliche Ansprüche verteidigen muss (vgl. auch *Vollkommer* FS Deutsch, S. 385 ff.); ihm ist vielmehr damit gedient, dass der Rechtsstreit durch das gem. § 32 ZPO zuständige Gericht umfassend erledigt wird und keine „Neuauflage“ bezüglich der verbliebenen Anspruchsgrundlagen vor einem anderen Gericht droht. Schließlich spricht für die umfassende Zuständigkeit des Gerichts am deliktischen Gerichtsstand, dass es sich nach der heute

ganz herrschenden Streitgegenstandslehre bei der Klage auf das gleiche Ziel und aus dem gleichen Sachverhalt, aber aus mehreren Anspruchsgrundlagen um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, der einer Aufteilung in mehrere Prozessrechtsverhältnisse vor verschiedenen Gerichten nicht zugänglich ist (vgl. *Schwab* FS Rammos, S. 845, 850 ff.; BGH NJW 2003, 828, 829 f.).

Das AG Augsburg ist danach auch für vertragliche Anspruchsgrundlagen kraft Sachzusammenhangs zuständig.<sup>10</sup>

### III. Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen

F hat hier im Namen der P Klage erhoben; daher wird P Prozesspartei, so dass die parteibezogenen Sachentscheidungs Voraussetzungen in der Person der P, nicht des F vorliegen müssen.

#### 1. Parteifähigkeit<sup>11</sup>

Die Parteifähigkeit, d.h. die Fähigkeit, in eigener Person Prozesssubjekt zu sein, wird von § 50 ZPO grundsätzlich an die Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht geknüpft. Da die P nach § 1 BGB rechtsfähig ist, ist sie gem. § 50 I ZPO auch parteifähig.

#### 2. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, im eigenen Namen oder durch selbst bestellte Vertreter Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen, wird von § 52 ZPO grundsätzlich an die materiellrechtliche Geschäftsfähigkeit geknüpft, wobei allerdings keine „beschränkte Prozessfähigkeit“ existiert; Minderjährige sind außerhalb der §§ 112, 113 BGB prozessunfähig. Die P ist damit prozessunfähig (§ 104 Nr. 1 BGB i.V.m. § 52 ZPO).

Sie muss daher vor Gericht durch ihren gesetzlichen Vertreter, also gem. §§ 1626 I 2, 1629 I 1 BGB durch ihren Vater F, vertreten werden, wie dies auch geschehen ist.

### IV. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen

Die streitgegenstandsbezogenen Sachurteilsvoraussetzungen (Klagbarkeit des Anspruchs, keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit, Rechtsschutzbedürfnis) sind hier unproblematisch gegeben.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Folgt man dagegen der früher h.M., so ist die Klage teilweise unzulässig; vertragliche Ansprüche dürfen nicht in der Begründetheit, sondern nur hilfsgutachtlich geprüft werden.

<sup>11</sup> Die Parteifähigkeit ist bei natürlichen Personen unproblematisch (§ 1 BGB!) und darf daher in der Klausur *nicht* angesprochen werden; problematisch kann sie aber bei Personengesellschaften sein (vgl. §§ 124 I, 161 II HGB für oHG und KG; die unternehmenstragende GbR ist nach der Rspr. des BGH als solche ebenfalls parteifähig, vgl. BGH ZIP 2001, 330 m. zust. Anm. *Habersack*, BB 2001, 477).

<sup>12</sup> In der Klausur dürfen sie daher nicht angesprochen werden; sie werden hier nur der Vollständigkeit halber aufgelistet. Vgl. für ein Prüfungsschema der allgemeinen Prozessvoraussetzungen *Rosenberg/Schwab/Gottwald* § 93 Rn. 6 ff.

### C. Verfahrensverbindungs Voraussetzungen (§ 260 ZPO)<sup>13</sup>

Die drei Streitgegenstände können nach § 260 ZPO zu einer Klage verbunden werden, wenn die Parteien identisch sind, das Prozessgericht für alle Ansprüche sachlich<sup>14</sup> und örtlich zuständig und die gleiche Prozessart (z.B. Urkundsprozess, Wechselprozess, hier: „gewöhnlicher“ Hauptsacheprozess) zulässig ist.<sup>15</sup> Dies ist hier der Fall, so dass alle Ansprüche zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden können.

### D. Begründetheit

Die Klage der P ist begründet, wenn der geltend gemachte Anspruch (im Rahmen der Prüfungskompetenz des AG Augsburg) besteht.

### I. Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens (§§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter)

Nachdem oben eine umfassende Zuständigkeit des AG Augsburg kraft Sachzusammenhangs bejaht wurde, können trotz § 32 ZPO im Rahmen der Begründetheit nicht nur deliktische, sondern auch vertragliche Anspruchsgrundlagen geprüft werden.

[Folgt man dagegen der früher herrschenden Auffassung, so kann der Anspruch aufgrund des Werklieferungsvertrages vom AG Augsburg nicht geprüft werden; vielmehr müsste die P nach einer abweisenden Entscheidung des AG Augsburg das AG München anrufen und dort die vertraglichen Ansprüche geltend machen.]

Zwischen H und F bestand ein Werklieferungsvertrag über eine herzustellende bewegliche Sache i.S.v. § 650 S. 1 BGB, auf den im wesentlichen Kaufrecht anzuwenden ist. H hat diesen mangelhaft erfüllt, indem er vertragswidrig eine nicht wetterfeste Schaukel abgeliefert hat (§§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1 BGB). Bei den Verletzungen der P handelt es sich um einen sog. **Mangelfolgeschaden**, dessen Ersatzfähigkeit sich nach §§ 650 S. 1, 437 Nr. 3, 280 I BGB richtet. Da die P mit der Werkleistung des H bestimmungsgemäß in Berührung gekommen ist (Leistungsnahe), F für das „Wohl und Wehe“ der P aufgrund der familienrechtlichen Beziehung verantwortlich ist (Gläubignähe) und diese Voraussetzungen dem H erkennbar waren, sind auch die Voraussetzungen der Einbeziehung der P in den Schutzbereich des Vertrages zwischen H und F erfüllt,

---

<sup>13</sup> Die Voraussetzungen des § 260 ZPO sind bei der kumulativen Klagenhäufung keine Sachentscheidungsvoraussetzungen, da bei ihrem Fehlen nicht etwa die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen, sondern nur gem. § 145 I ZPO eine Trennung der Verfahren erfolgt. Lediglich bei der Eventualklagenhäufung ist § 260 ZPO als Zulässigkeitsvoraussetzung des Hilfsantrags zu behandeln, da der Hilfsantrag nicht vom Hauptantrag abgetrennt verhandelt werden kann und zudem nach einer Trennung die Stellung des Hilfsantrags von einem außerprozessualen Ereignis (Misserfolg des Hauptantrags) abhinge.

<sup>14</sup> Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit kommt es nicht auf den jeweiligen Streitwert der einzelnen Streitgegenstände an, sondern gem. § 5 ZPO auf die Summe. Auch die gemeinsame Erhebung von 6 Klagen über je 1.000 € ist gem. § 260 ZPO zulässig und führt zur sachlichen Zuständigkeit des LG (*Zöller/Greger*, ZPO, 28. Auflage 2010, § 260 Rn. 1a).

<sup>15</sup> Die Sachdienlichkeit der Verbindung zu gemeinsamer Entscheidung und Verhandlung ist keine Voraussetzung der kumulativen Klagenhäufung nach § 260 ZPO; jedoch kann das Gericht jederzeit die Verfahren gem. § 145 I ZPO trennen, wenn die gemeinsame Verhandlung nicht sachdienlich erscheint.

wobei dahinstehen kann, wie sich die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrags dogmatisch begründen lässt<sup>16</sup>.

Da L, der mit Wissen und Wollen des H in dessen Pflichtenkreis tätig – also sein Erfüllungsgehilfe – war, die Schlechtleistung verschuldet hat, hat H sie gem. § 278 S. 1 BGB zu vertreten, so dass ihm der Entlastungsbeweis nach § 280 I 2 BGB nicht gelingen kann. H hat daher der P ihren gesamten Schaden aus § 280 I BGB zu ersetzen, d.h. € 1.400 Behandlungskosten, € 200 für die Brille sowie € 250 Gutachterkosten (Kosten der Rechtsverfolgung), die durch den Unfall adäquat verursacht wurden. Der Anspruch aus § 280 I BGB umfasst gem. § 253 II BGB auch ein angemessenes Schmerzensgeld.

## **II. Ansprüche aus §§ 831 I 1, 823 I BGB**

Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus § 831 I 1 BGB scheiden aus, da H laut Sachverhalt den Entlastungsbeweis nach § 831 I 2 BGB führen kann.

Anhaltspunkte für ein eigenes Verschulden des H, die eine Haftung aus § 823 I BGB begründen könnten, bestehen ebenfalls nicht. Insbesondere ist es H nach dem Sachverhalt gelungen, den ihm von der h.M. im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung auferlegten Beweis fehlenden Verschuldens zu führen (vgl. dazu z.B. BGH NJW 1999, 1028).<sup>17</sup>

## **III. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG**

Die Schaukel war trotz ihrer späteren Montage im Boden eine handwerklich hergestellte bewegliche Sache, also ein Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG. Das Sitzbrett bot infolge des Produktionsfehlers (fehlende Imprägnierung) nicht die Sicherheit, die unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, hier das Schaukeln im Freien) von ihm verlangt werden konnte; es war also fehlerhaft i.S.v. § 3 ProdHaftG. Infolge dieser Fehlerhaftigkeit wurde die P verletzt, so dass sie gem. § 1 I ProdHaftG von H als dem Hersteller (§ 4 ProdHaftG) Schadensersatz für die Behandlungs- und Gutachterkosten verlangen kann.

Hinsichtlich der Kosten für die Brille ist allerdings der Selbstbehalt des § 11 ProdHaftG i.H.v. € 500 zu berücksichtigen, so dass insoweit der Schadensersatzanspruch aus § 1 I ProdHaftG ausgeschlossen ist. Gem. § 8 S. 2 ProdHaftG umfasst der Ersatzanspruch auch ein angemessenes Schmerzensgeld für die Verletzungen der P.

---

<sup>16</sup> Vertreten werden eine Analogie zu § 328 BGB, eine Analogie zu § 311 III, ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB sowie richterliche Rechtsfortbildung.

<sup>17</sup> Daher kommt es nicht auf die problematische Frage an, ob die Anwendung der Haftungserleichterungen nach den Grundsätzen der deliktischen Produzentenhaftung insoweit gegen zwingende europarechtliche Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG verstößt, als sie zu einer Umgehung der Haftungsbegrenzungen der Richtlinie führt (vgl. dazu *Riehm*, in: *Langenbucher* (Hrsg.), *Europarechtliche Bezüge des Privatrechts*, 2005, § 3 Rn. 37 ff.

## E. Ergebnis

Die Klage der P gegen F ist hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzansprüche i.H.v. € 1.400, € 200 und € 250 sowie hinsichtlich eines angemessenen Schmerzensgeldes, also insgesamt zulässig und begründet.

[Folgt man im Rahmen von § 32 ZPO der früher h.M. („gespaltene Zuständigkeit“), so ist die Klage nur für die deliktischen Ansprüche zulässig, damit nur hinsichtlich der Ansprüche i.H.v. € 1.400 und € 250 und des Schmerzensgeldes begründet (aus §§ 1 I, 8 S. 2 ProdHaftG), hinsichtlich der € 200 für die Brille hingegen unbegründet. Bezüglich der vertraglichen Anspruchsgrundlagen ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Die Rechtskraft dieses Urteils stünde einer erneuten Klageerhebung im allgemeinen Gerichtsstand des F, nunmehr gestützt allein auf *vertragliche* Anspruchsgrundlagen, nicht entgegen. Lediglich das Nichtbestehen *deliktischer* Ansprüche wäre im Umfang der Abweisung rechtskräftig festgestellt (gespaltene Zuständigkeit führt zu gespaltener Rechtskraft trotz einheitlichen Streitgegenstandes).]

## Frage 2: Klage vor dem LG München I

Die Klage der P hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Ermittlung des Rechtsschutzziels

P stellt hier zwei Anträge: Einen Feststellungsantrag gem. § 256 I ZPO sowie einen Leistungsantrag bezüglich des Schmerzensgeldes.

### B. Zulässigkeit der Anträge

#### I. Wirksame Klageerhebung

Die wirksame Klageerhebung vor dem LG setzt voraus, dass der Kläger durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten wird (§ 78 I ZPO); vor den Landgerichten sind also nur zugelassene Rechtsanwälte **postulationsfähig**. P ist hier laut Sachverhalt durch den Rechtsanwalt G ordnungsgemäß vertreten, so dass die Klageerhebung wirksam ist.

#### II. Gerichtsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen

Nunmehr überschreitet die Summe der eingeklagten Beträge schon wegen des Schmerzensgeldanspruches (beachte die Zusammenrechnung nach § 5 ZPO!) € 5.000, so dass – unabhängig von der schwierigen Frage, welchen Streitwert die Feststellungsklage bei unbestimmter Anspruchshöhe hat – nicht mehr das AG, sondern das LG sachlich zuständig ist. Für die örtliche Zuständigkeit des LG München I gilt das oben zu Frage 1 Gesagte, d.h. das LG München I ist gem. §§ 12, 13 (allgemeiner Gerichtsstand), § 29 (Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes) und § 32 ZPO (Gerichtsstand der unerlaubten Handlung: Handlungsort) i.V.m. Art. 4 Nr. 14 BayGerOrgG örtlich zuständig.

### III. Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen

Vgl. oben bei Frage 1.

### IV. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen

Hinsichtlich der streitgegenstandsbezogenen Sachurteilsvoraussetzungen ist zwischen beiden Klageanträgen (Streitgegenständen) zu differenzieren:

#### 1. Feststellungsantrag

##### a. Statthaftigkeit: Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis

Der Feststellungsantrag muss sich zunächst auf ein **feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen den Parteien** beziehen, d.h. auf eine rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache. Der hier behauptete Schadensersatzanspruch ist – wie jedes Schuldverhältnis – ein solches Rechtsverhältnis.

##### b. Feststellungsinteresse

Ferner ist ein **Feststellungsinteresse** (besonderes Rechtsschutzbedürfnis) erforderlich, d.h. der Kläger muss ein rechtliches Interesse daran haben, das Bestehen oder Nichtbestehen des streitgegenständlichen Rechtsverhältnisses feststellen zu lassen.

##### aa. Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II ZPO)

Vorliegend ergibt sich das Rechtsschutzbedürfnis bereits daraus, dass die Frage der Haftung dem Grunde nach **vorgreiflich** für die Entscheidung über die zugleich erhobene Leistungsklage ist und über deren Streitgegenstand hinausweist. Bei einer solchen sog. **Zwischenfeststellungsklage** ist nach **§ 256 II ZPO** kein besonderes, über die Vorgreiflichkeit hinausgehendes Feststellungsinteresse mehr erforderlich.

##### bb. Allgemeines Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO)

Das **allgemeine Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 I ZPO** ist (positiv) gegeben, wenn Unsicherheit über die Rechtslage des Klägers besteht, die ihn gefährdet oder benachteiligt, und das erstrebte Feststellungsurteil diese Unsicherheit beseitigen kann. Besonders prägnant ist dies, wenn das Recht des Klägers vom Beklagten bestritten wird. Dagegen fehlt das Feststellungsinteresse in der Regel dann, wenn bereits bei Erhebung der Feststellungsklage auf Leistung geklagt werden kann und die Leistungsklage dem Rechtsschutzziel des Klägers in (mindestens) der gleichen Weise genügt, da das Feststellungsurteil wegen der fehlenden Vollstreckbarkeit gegenüber dem Leistungsurteil ein Minus darstellt. Bezüglich der Schadensersatzansprüche steht zwar grundsätzlich der Weg der Leistungsklage offen. Vorliegend können die künftigen Ersatzansprüche aber noch nicht beziffert werden (vgl. § 253 II Nr. 2 ZPO!), da erst die künftige Entwicklung des Gesundheitszustandes der P abgewartet werden muss. Daher ist dem Kläger die

Erhebung einer Leistungsklage – die u.U. zu einer rechtskräftigen abschließenden Klärung des Sachverhalts führen würde, ohne dass er spätere Schäden noch geltend machen könnte – nicht zuzumuten, so dass auch das allgemeine Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 I ZPO nicht aus diesem Grund verneint werden kann.<sup>18</sup>

### c. Rechtsschutzbedürfnis

Nach einer früher vertretenen Meinung sollte einer Klage bereits das **Rechtsschutzbedürfnis** fehlen, wenn über den geltend gemachten Anspruch bereits rechtskräftig entschieden ist. Grundlage für diese Ansicht war eine **materielle Rechtskrafttheorie**, nach der das rechtskräftige Urteil die materiellrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien im Sinne des Urteils umgestalte. Nach dieser Auffassung wirkt das Urteil konstitutiv auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ein: Ein richtiges Urteil bestätige die bisherige Rechtslage, schaffe hierfür aber einen zusätzlichen Tatbestand, während ein unrichtiges Urteil die Rechtslage inhaltlich verändere (z.B. *Kohler*, FS Klein, 1914, S. 1 ff.; *Pagenstecher*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1905, S. 305 ff.). Sei die Rechtslage bereits durch ein Urteil in diesem Sinne „umgestaltet“, so bestehe für eine erneute gerichtliche Entscheidung mit der gleichen materiellen „Gestaltungswirkung“ kein schutzwürdiges Bedürfnis mehr.

Diese Auffassung wird aber von der heute h.M. zu Recht abgelehnt (vgl. BGHZ 34, 337; 93, 288 f.). Zum einen versagt sie bei der Feststellung absoluter Rechte, weil diese nicht zwischen den Parteien, sondern nur generell geschaffen werden können. Außerdem kann sie die Rechtskraft von Prozessurteilen nicht erklären, weil hier keinerlei Aussage über die materielle Rechtslage getroffen wird. Zu folgen ist vielmehr der herrschenden **prozessualen Rechtskrafttheorie**, nach der das Urteil die materielle Rechtslage unverändert belässt, aber den Richter eines zukünftigen Prozesses bindet. Eine unrichtige Entscheidung bleibt nach dieser Auffassung im Widerspruch zur materiellen Rechtslage, ohne dass die Unrichtigkeit regelmäßig prozessual geltend gemacht werden kann, weil jeder zukünftige Richter – und nach h.M. auch die Parteien – an das rechtskräftige Urteil gebunden ist (die Rspr. lässt allerdings in äußerst engen Grenzen eine Urteilsaufhebung aus § 826 BGB bei sittenwidriger Titelerschleichung zu, vgl. BGHZ 101, 383; BGH NJW 1996, 49; NJW 1998, 2818 sowie BGH NJW 2005, 2991).

Der Klage fehlt bei vorangegangener rechtskräftiger Entscheidung über den Streitgegenstand daher nicht das Rechtsschutzbedürfnis; vielmehr begründet die entgegenstehende Rechtskraft ein eigenes Prozesshindernis (**ne bis in idem**).

---

<sup>18</sup> Eine Klage auf zukünftige Leistung nach § 257 ZPO kommt nicht in Betracht, weil der Leistungstag nicht kalendermäßig bestimmt ist.

#### **d. Entgegenstehende Rechtskraft**

Problematisch ist demgemäß, ob dem Feststellungsantrag die **Rechtskraft** des Urteils des AG Augsburg entgegensteht (§ 322 I ZPO). Denn dieses hatte bereits über Schadensersatzansprüche aus dem Unfall am 18. April 2009 rechtskräftig entschieden. Dies ist entweder der Fall, wenn der Streitgegenstand des rechtskräftig beendeten ersten Verfahrens und der Streitgegenstand des nunmehr erhobenen Feststellungsantrags identisch sind, oder wenn der Kläger mit dem zweiten Antrag das kontradiktorische Gegenteil des rechtskräftig entschiedenen Antrags verfolgt.

##### **aa. Streitgegenstand der früheren Leistungsklage**

Der Streitgegenstand der Leistungsklage wird nach h.M. definiert durch den gestellten Antrag und den ihm zugrunde gelegten Sachverhalt (sog. **zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff**, vgl. eingehend *Rimmelspacher* JuS 2004, 560, 561 ff.). Der Sachverhalt dient dabei zur Individualisierung des Anspruchs, d.h. der Zuordnung des geltend gemachten Anspruchs (hier: auf Zahlung von € 1.850 Schadensersatz) zu einem Lebenssachverhalt, dessen rechtliche Folgen durch den Prozess abschließend geklärt werden sollen.

##### **bb. Streitgegenstand der jetzigen Feststellungsklage**

Der Streitgegenstand der Feststellungsklage wird – jedenfalls dann, wenn Gegenstand der Klage die Feststellung eines Anspruchs ist – ebenfalls durch den Antrag und den zur Begründung vorgetragenen Sachverhalt bestimmt. Vorliegend stützt F den Feststellungsantrag auf den gleichen Lebenssachverhalt wie den früheren Leistungsantrag. Allerdings lag beim Leistungsantrag ein bezifferter, konkreter Schadensersatzanspruch zugrunde, während mit dem Feststellungsantrag die Ersatzpflicht für weitere, darüber hinausgehende Schäden verfolgt wird. Daher liegen – trotz identischen Sachverhalts – verschiedene Anträge vor, so dass beide Anträge schon aus diesem Grund verschiedene Streitgegenstände haben. Auch wenn das AG Augsburg inzident bereits über die Frage der Haftungsbegründung entschieden hatte, so war doch dieses präjudizielle Rechtsverhältnis *selbst* nicht Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung, da die Rechtskraft nur den Urteilsausspruch selbst (d.h. regelmäßig den Tenor der Entscheidung), nicht aber die präjudiziellen Tatsachenfeststellungen, Rechtsverhältnisse oder Subsumtionschlüsse erfasst (h.M., vgl. *Batsch* ZZP 86 (1973) 261).

##### **cc. Sperrwirkung hinsichtlich des kontradiktorischen Gegenteils: Problem der verdeckten Teilklage**

Die Rechtskraft der Entscheidung des AG Augsburg kann der erneuten Klage aber auch dann entgegenstehen, wenn F mit seiner Feststellungsklage nunmehr das **kontradiktorische Gegenteil** dessen verlangt, was das AG Augsburg rechtskräftig entschieden hat. Das kontradiktorische Gegenteil liegt immer dann vor, wenn die neue Klage die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils zu beeinträchtigen vermag, sei es, weil das unmittelbare Gegenteil der rechtskräftigen Ent-

scheidung begehrt wird, sei es, weil zwar nicht das unmittelbare Gegenteil, aber doch eine mit dem rechtskräftigen Urteil anderweitig unvereinbare Rechtsfolge begehrt wird. Umstritten ist, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, wenn der Kläger zunächst nur einen Teil seiner Ansprüche aus einem Lebenssachverhalt eingeklagt hat und dann später weitere Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt geltend macht, ohne sie sich vorher ausdrücklich vorbehalten zu haben (sog. **verdeckte Teilklage**; vgl. hierzu ausf. *Brötel* JuS 2003, 429 ff.).

**(1) Entscheidung über die Teilklage als abschließende Entscheidung über das gesamte Rechtsverhältnis?**

Insbesondere von der älteren Lit. wurde angenommen, dass der stattgebenden Entscheidung über die verdeckte Teilklage entnommen werden könne, dass dem Kläger auch *nicht mehr* als der zugesprochene Betrag zustehe; der streitgegenständliche Sachverhalt sei durch das erste Urteil umfassend entschieden, so dass der Kläger mit der Nachforderungsklage das kontradiktorische Gegenteil dieser negativen Feststellung verlange. Die Zulassung einer Nachforderungsklage nach einer verdeckten Teilklage verletze zudem den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit, weil der Beklagte – mangels „Vorwarnung“ bezüglich drohender weiterer Ansprüche – im Erstprozess keine negative Feststellungswiderklage erheben konnte: Bei der *offenen* Teilklage (bei der sich der Kläger weitere Ansprüche ausdrücklich vorbehält) könne der Beklagte mit einer sog. negativen Zwischenfeststellungswiderklage (§§ 256 II, 33 ZPO) beantragen festzustellen, dass dem Kläger keine weitergehenden als die geltend gemachten Ansprüche zustehen. Für eine solche Feststellungsklage fehlt dem Beklagten aber das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger sich keiner weitergehenden Ansprüche berührt, also eine verdeckte Teilklage erhebt (vgl. *Pagenstecher* JW 1925, 712 ff.; *Lent* NJW 1955, 1866). Nach dieser Auffassung wäre hier die erneute Klage der P wegen der entgegenstehenden Rechtskraft der Entscheidung des AG Augsburg abzuweisen.

**(2) Gleichstellung mit hypothetischer negativer Zwischenfeststellungswiderklage?**

*Jauernig* (JZ 1997, 1127 f.) folgert hieraus, dass der Kläger sich bei der verdeckten Teilklage wenigstens so behandeln lassen müsse, als hätte der Beklagte die negative Zwischenfeststellungswiderklage erhoben; deren Erfolgsaussichten seien im Rahmen der Ermittlung des Umfangs der Rechtskraft inzident zu prüfen. Bei (hypothetischem) Erfolg der Widerklage sei eine Nachforderung ausgeschlossen. Vorliegend hätte die Widerklage jedoch keinen Erfolg gehabt, da der P aus den §§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I i.V.m. 311 III 1 BGB ein Anspruch auf Ersatz aller materiellen Schäden aus dem Unfall zustand (vgl. oben Frage 1). Daher kann P nach dieser Auffassung die Nachforderungsklage erheben.

**(3) „Gesamtwille“ des Klägers aus Klageantrag erkennbar?**

Das RG und auch die frühere Rspr. des BGH hatte eine solche Rechtskraftwirkung hinsichtlich der noch nicht eingeklagten Restforderung jedenfalls dann angenommen, wenn die Auslegung der Klage erkennen lasse, dass der Kläger mit dem eingeklagten Betrag den gesamten zugrunde liegenden Anspruch zur Entscheidung stellen und darüber hinausgehende Teile dieses prozessualen Anspruchs nicht mehr geltend machen könne und wolle. Dies solle insbesondere dann gelten, wenn die Höhe des Anspruchs ins Ermessen des Gerichts gestellt wurde (z.B. RGZ 1, 349; RGZ 123, 44 ff.; BGHZ 34, 337). Danach stünde hier bezüglich der Schadensersatzforderungen die Rechtskraft des Ersturteils nicht entgegen, da diese – anders als das Schmerzensgeld – nur als individualisierte Einzelposten geltend gemacht wurden, ohne dass sich der Geltendmachung ein „Gesamtwille“ entnehmen ließe.

**(4) H.M.: Beschränkter Streitgegenstand der Teilklage – unbeschränkte Zulässigkeit der Nachforderung**

Die heute h.M. lässt eine Nachforderungsklage bei verdeckten wie bei offenen Teilklagen grundsätzlich **unbeschränkt** zu (vgl. BGHZ 135, 181 = JZ 1997, 1126 f. m. Anm. *Jauernig*; BGH NJW 1997, 3019; *Brötel* JuS 2003, 429, 433). Eine Beschränkung des Nachforderungsrechts lässt sich nicht aus der Rechtskraft des ersten Urteils herleiten, da das Gericht nicht über weitergehende Ansprüche zu entscheiden hatte (§ 308 I 1 ZPO) und die Rechtskraft gem. § 322 I ZPO nur *insoweit* wirkt, als über den Streitgegenstand entschieden wurde. Dem rechtskräftigen Urteil kommt danach nicht die Wirkung zu, einen *Lebenssachverhalt* abschließend zu regeln, sondern lediglich über den konkreten, bezifferten Anspruch zu entscheiden. Allein diese Auffassung lässt sich mit dem herrschenden Streitgegenstandsbegriff vereinbaren, der primär auf den gestellten Klageantrag abstellt und den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt nur zur Individualisierung des Anspruchs heranzieht. Zudem widerspräche die Annahme einer entgegenstehenden Rechtskraft der Dispositionsmaxime, da das Gericht zur Entscheidung über den nicht eingeklagten Teil der Forderung gerade nicht berufen war (vgl. § 308 I 1 ZPO). Würde man demgegenüber annehmen, dass die Geltendmachung nur eines Teilanspruchs den gesamten Anspruch rechtshängig machte, so müsste das Gericht aus Gründen der prozessualen Waffengleichheit auch den gesamten Schaden sofort zusprechen können; dies stünde aber in eklatantem Widerspruch zu §§ 253 I, II 2, 263 I, 308 I 1, 322 I ZPO (vgl. *Batsch* ZZP 86 (1973), 270 ff., 275; *Pohle* ZZP 77 (1964) 101 ff.).

In Ausnahmefällen kann dem Beklagten geholfen werden, indem der Teilklage zugleich ein Angebot auf Abschluss eines materiellrechtlichen Erlassvertrages (§ 397 BGB) oder eines negativen Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB) oder ein Vertrauenstatbestand, der die Verwirkung der Forderung begründet, entnommen wird. Eine entsprechende Erklärung wird aber nur sehr selten anzunehmen sein (BGH NJW 1997, 3019, 3021; *Brötel* JuS 2003, 429, 433 f.).

#### dd. Ergebnis

Danach steht das rechtskräftige Urteil über die Teilklage einer Feststellungsklage hinsichtlich des Bestehens weiterer Schadensersatzansprüche nicht entgegen. Der Feststellungsantrag ist somit zulässig.

#### 2. Leistungsantrag (Schmerzensgeld)

Auch beim Schmerzensgeldantrag der P ist problematisch, ob ihm die Rechtskraft des ersten Urteils entgegensteht. Auch hier hat das AG Augsburg rechtskräftig ein Schmerzensgeld zugesprochen. Eine Besonderheit liegt aber darin, dass P im Erstprozess keinen bezifferten (Teil-)Anspruch geltend gemacht hat, sondern insgesamt ein „angemessenes Schmerzensgeld“. Damit ist grundsätzlich der gesamte Schmerzensgeldanspruch Gegenstand des Verfahrens. Der angegebene Orientierungsbetrag war keine Obergrenze für die Entscheidung des Gerichts, so dass das Gericht ohne Verstoß gegen § 308 I ZPO schon im Erstprozess auch € 20.000 Schmerzensgeld hätte zusprechen können (vgl. BGHZ 132, 341; v. *Gerlach* VersR 2000, 525, 527). Anders als bei materiellen Schäden findet beim Schmerzensgeld grundsätzlich keine Aufteilung in einzelne Schadensposten statt, die jeweils im Wege der (offenen oder verdeckten) Teilklage geltend gemacht werden können. Vielmehr gilt der Grundsatz der **Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes** (vgl. v. *Gerlach* VersR 2000, 525, 530; BGH NJW 2004, 1243, 1244).

Danach umfasst die Rechtskraft des zusprechenden Ersturteils grundsätzlich das **gesamte Schmerzensgeld** aus dem Unfallereignis. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtskraft, die insbesondere aus § 767 II ZPO abgeleitet werden können, gilt dies aber nur insoweit, als die maßgeblichen Tatsachen im **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** bereits *existierten* und daher hätten geltend gemacht werden können – unabhängig davon, ob sie tatsächlich vortragen wurden und ob den Kläger ein Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen nicht in den Prozess eingeführt wurden (vgl. *Rimmelspacher* JuS 2004, 560, 563). Mit der gerichtlichen Zuerkennung eines Schmerzensgeldes werden daher grundsätzlich alle eingetretenen und erkennbaren sowie auch alle im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung objektiv voraussehbaren unfallbedingten Verletzungsfolgen abgegolten (BGH NJW 1995, 1614; NJW 1988, 2300; NJW 1980, 2754; v. *Gerlach* VersR 2000, 525, 530). Für die Vorhersehbarkeit der Spätfolgen in diesem Sinne genügt es, wenn diese lediglich nicht ausschließbar sind (BGH NJW 1995, 1614).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den befürchteten Beeinträchtigungen um Folgeschäden der Kopfverletzung. Diese war im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zwar noch nicht erkannt, aber bereits vorhanden und daher erkennbar. Dass hieraus weitere Spätfolgen eintreten könnten, war – objektiv betrachtet – vorhersehbar bzw. nicht auszuschließen. Daher umfasst das rechtskräftig zugesprochene Schmerzensgeld auch diese Spätfolgen; P kann sich darauf nicht mehr berufen, weil diese Tatsachen durch die Rechtskraft des Ersturteils präkludi-

ert sind. Ob P bzw. ihr Prozessbevollmächtigter den unterbliebenen Tatsachenvortrag verschuldet hat, spielt nach dem soeben Ausgeführten keine Rolle.

Die Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch steht also der erneuten Klage der P entgegen. Der Leistungsantrag ist daher unzulässig, weil P keine Tatsachen vorträgt, die erst nach dem Ende der letzten mündlichen Verhandlung im Erstprozess entstanden sind und daher im neuen Prozess berücksichtigungsfähig wären.

### **C. Begründetheit des Feststellungsantrags**

Der Feststellungsantrag der P ist begründet, wenn ihr der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zusteht.

#### **I. Prüfungsumfang**

Fraglich ist zunächst, ob das LG München die Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenen Anspruchsgrundlagen erneut prüfen muss oder ob es insoweit an die rechtskräftige Entscheidung des AG Augsburg gebunden ist. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Bestehen einer umfassenden Schadensersatzpflicht des H oder das Vorliegen des Haftungsbegründungstatbestandes der §§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I i.V.m. 311 III 1 BGB von der Rechtskraft des Urteils des AG Augsburg umfasst ist, denn dann ist das Urteil insoweit **präjudiziell** für den vorliegenden Sachverhalt, so dass das LG München hiervon bei seiner Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Würdigung nicht mehr abweichen und auch keine neuen Tatsachen bezüglich dieses Sachverhalts mehr berücksichtigen darf.

Daher ist zu prüfen, welche Feststellungen von der Rechtskraft erfasst sind. Auszugehen ist dabei von § 322 I ZPO, wonach das Urteil insoweit in Rechtskraft erwächst, als über den erhobenen Anspruch entschieden wurde. „Anspruch“ i.S.v. § 322 I ZPO ist der Streitgegenstand, d.h. der durch einen konkreten Lebenssachverhalt individualisierte Anspruch des Klägers. Rechtskräftig entschieden wird daher nur die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch besteht, ob also der Kläger vom Beklagten z.B. die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangen kann. Dies entspricht – beim zusprechenden Urteil – dem Tenor der Entscheidung, der etwa lautet: „Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.850 zu zahlen.“ Die Begründung der Entscheidung nimmt dagegen nach ganz h.M. nicht an der Rechtskraft teil, weder die zugrunde gelegten Tatsachen noch die präjudiziellen Rechtsverhältnisse wie z.B. das Bestehen eines Vertrages oder das Vorliegen einer unerlaubten Handlung. Will eine Partei ein solches Rechtsverhältnis bindend feststellen lassen, so muss sie eine Zwischenfeststellungsklage nach § 256 II ZPO erheben. Eine Möglichkeit zur verbindlichen Feststellung von Tatsachen besteht außerhalb des selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO) nicht. Daher ist über das Bestehen des Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach – d.h. insgesamt – noch nicht rechtskräftig entschieden,

sondern nur hinsichtlich der eingeklagten Teilsumme (P hätte von Anfang an den Feststellungsantrag verfolgen müssen, um hierüber eine rechtskräftige Entscheidung zu erlangen).

Das Gericht hat somit den gesamten Sachverhalt erneut zu ermitteln und zu würdigen; an die Entscheidung des AG Augsburg ist es in keiner Weise gebunden. Weder H noch P sind gehindert, neue Tatsachen in den Prozess einzuführen (*Batsch ZZP 86 (1973), 279 f., 282*).

## **II. Anspruch aus §§ 650 S. 1, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr. 3, 280 I, 311 III 1 i.V.m. § 278 BGB**

Der Anspruch der P auf Schadensersatz kann sich aus §§ 650 S. 1, 437 Nr. 3, 280 I, 311 III 1 BGB aufgrund des Werklieferungsvertrages zwischen H und F (mit Schutzwirkung für Dritte) i.V.m. § 278 BGB ergeben. Hinsichtlich des Haftungsbegründungstatbestandes ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem Ausgangsfall. H ist daher verpflichtet, der P alle materiellen Schäden zu ersetzen, so dass die Feststellungsklage begründet ist. Über den Anspruch auf Schmerzensgeld – der nach dem eben Gesagten nach § 253 II BGB begründet wäre – darf dagegen hier nicht mehr entschieden werden, da die Klage insoweit bereits unzulässig ist (vgl. oben).

## **III. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG**

Bezüglich des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG ergeben sich gegenüber dem Ausgangsfalles keine Abweichungen. H ist also auch aus dieser Vorschrift zum Ersatz der materiellen Schäden mit Ausnahme der Brille verpflichtet.

## **IV. Anspruch aus § 831 I 1 BGB**

Wie eben festgestellt, muss das LG München alle Anspruchsvoraussetzungen erneut prüfen. Hier hat der Lehrling L des H – ein Verrichtungsgehilfe des H i.S.v. § 831 I 1 BGB – eine unerlaubte Handlung i.S.v. § 823 I BGB begangen (also einen Schaden rechtswidrig verursacht i.S.v. § 831 I 1 BGB), indem er fahrlässig ein ungeeignetes Sitzbrett in die Schaukel eingebaut und damit den Unfall der P verursacht hat. Ob H gemäß § 831 I 1 BGB für den durch diesen Unfall entstandenen Schaden haften muss, hängt daher nur davon ab, ob er den Exkulpationsbeweis nach § 831 I 2 erneut führen kann. Gelingt ihm dies, so ist er von der Haftung aus § 831 I 1 BGB frei; andernfalls haftet er (neben dem Anspruch aus § 280 I) auch aus § 831 I 1 BGB.

## **D. Ergebnis**

Die Klage der P vor dem LG München I ist hinsichtlich des Schmerzensgeldantrags unzulässig, hinsichtlich des Feststellungsantrags zulässig und begründet. H muss den Entlastungsbeweis nach § 831 I 2 BGB erneut erbringen, wenn er der deliktischen Haftung nach § 831 I 1 BGB entgehen möchte (was aber für das Ergebnis ohne Bedeutung ist).

### **Literatur:**

Zur **Rechtskraft**: *Rimmelspacher* JuS 2004, 560 ff; *Eicker JA 2019, 52* und *JA 2019, 132*.

Zur **verdeckten Teilklage**: grundlegend *Batsch ZZP 86 (1973)*, S. 254 ff.; aus neuerer Zeit BGHZ 135, 181 = JZ 1997, 1126 m. Anm. *Jauernig*; BGH NJW 1997, 3019; *Eckardt Jura 1996*, 624 ff.; *Brötel JuS 2003*, 429 ff.; speziell zur Teilklage beim Schmerzensgeld zusammenfassend BGH NJW 2004, 1243 ff.

Zur **Zuständigkeit** im Rahmen von **§ 32 ZPO**: grundlegend *Baur*, FS. Hippel, S. 1 ff.; *Schwab*, FS Zeuner, 1994, 499 ff.; *Vollkommer*, FS Deutsch, 1999, S. 385 ff.; *Peglau JA 1999*, 140; BGHZ 132, 105 ff. = JZ 1997, 88 m. Anm. *Gottwald* = JuS 1996, 850 (*Hohloch*); *Deubner JuS 1996*, 821; BayObLG NJW-RR 1996, 508; OLG Frankfurt NJW-RR 1996, 1341; OLG Hamburg MDR 1997, 884; BGH NJW 2003, 828 m. abl. Anm. *Patzina LMK 2003*, 71.